

## **Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Aachen vom 11.12.2015**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Sonstige Benutzung**

- (1) Eine sonstige Benutzung im Sinne dieser Entgeltordnung ist die privatrechtliche Einräumung von Rechten zur Benutzung des Straßeneigentums gemäß § 23 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und § 8 Absatz 10 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), sofern die Benutzung den Gemeingebrauch der Straße nicht beeinträchtigt.
- (2) Für die sonstige Benutzung des Straßeneigentums werden mit den Nutzern durch Gestattungsvertrag privatrechtliche Entgelte vereinbart.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Entgeltordnung findet Anwendung auf die im Eigentum der Stadt Aachen stehenden Straßengrundstücke der

- Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- Gemeindestraßen sowie
- Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,

sofern die beantragte Inanspruchnahme des Straßeneigentums nicht durch spezialgesetzliche Bestimmungen (z. B. Telekommunikationsgesetz) oder Konzessionsverträge geregelt ist.

### **§ 3 Entgelte**

- (1) Für sonstige Benutzungen werden Entgelte nach Maßgabe des beigefügten Entgelttarifes erhoben. Die Entgelte werden einmalig oder jährlich erhoben.
- (2) Die Stadt kann auf die Zahlung eines Entgeltes ganz oder teilweise verzichten, wenn die sonstige Benutzung im überwiegend öffentlichen Interesse liegt.

#### § 4 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist

- derjenige, der mit der Stadt Aachen den Gestattungsvertrag abschließt oder
- der Eigentümer des Grundstücks, welches durch die sonstige Benutzung unmittelbar begünstigt ist.

Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner. Im Falle einer Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge geht die Zahlungspflicht auf den Rechtsnachfolger über.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW und des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 11.12.2015

gez.

Marcel Philipp

Oberbürgermeister

## Entgelttarif zu § 3 der Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Aachen vom 11.12.2015

Der Entgelttarif gilt für alle öffentlichen Wegeflächen im Stadtgebiet Aachen. Der Innenstadtbereich wird begrenzt durch folgende Straßen:

Ludwigsallee, Monheimsallee, Jülicher Straße, Ottostraße, Adalbertsteinweg, Wilhelmstraße, Dunantstraße, Römerstraße, Lagerhausstraße, Boxgraben, An der Schanz, Junkerstraße, Turmstraße, Pontwall

Die vorgenannten Straßen gelten hinsichtlich der beidseitigen Bebauung noch als zu diesem Bereich gehörend.

Bei den öffentlichen Wegeflächen außerhalb des Innenstadtbereiches verringert sich das Nutzungsentgelt für Nr. 2 bis 4 um 20 v. H. (s. Beträge in Klammern)

### Nr. Art der Benutzung

#### 1 Über- und Unterbauungen

Bei Über- und Unterbauungen wird je m<sup>2</sup> über- / unterbaute Fläche ein einmaliges Entgelt in Höhe des Bodenwertes des Baugrundstückes erhoben.

Der Bodenwert wird der Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses der Städteregion Aachen entnommen bzw. im Einzelfall durch den Gutachterausschuss ermittelt.

Bei einer Überbauung ab dem 1. Obergeschoss wird ein anteiliges Entgelt erhoben. Das Anteilsentgelt wird wie folgt errechnet:

$$\frac{\text{Bodenwert der überbauten Fläche} \times \text{Anzahl der überbauten Geschosse}}{\text{Anzahl der Geschosse}}$$

		jährlich		einmalig	
2	<b>Kabel</b> je lfdm.	4,00 €	(3,20 €)	80,00 €	(64,00 €)
3	<b>Rohrleitungen und Kanäle</b> je lfdm.				
3.1	bis DN 500	5,00 €	(4,00 €)	100,00 €	(80,00 €)
3.2	über DN 500	6,00 €	(4,80 €)	120,00 €	(96,00 €)
4	<b>Baugrubenverbau und Anker</b>				
4.1	Verbau je m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Verkehrsfläche *				
4.1.1	bei dauerhaftem Verbleib			500,00 €	(400,00 €)
4.1.2	bei nachträglicher Entfernung			250,00 €	(200,00 €)
4.2	Stützen und Anker zur Baugruben- und Geländeabsicherung je Stück			100,00 €	(80,00 €)
5	Bei <b>sonstigen Nutzungen</b> , die von den v. g. Benutzungsarten nicht umfasst sind, ist das Entgelt gesondert zu berechnen und zu vereinbaren.				

**Hinweise:**

Die Verwaltungsgebühr für den Vertragsabschluss beträgt je nach Arbeitsaufwand zwischen 100,00 und 1.000,00 €.

\* Bei nachträglicher Entfernung eines Verbaus oder beim Verbleib eines Verbaus aus verrottbaren Materialien wird zusätzlich zur Sicherung des Unterhaltungsmehraufwandes für die Beseitigung eventueller Setzungsschäden ein Betrag in Höhe von 60,00 € je lfdm. festgesetzt